

Umzugsordnung

Faschingsumzug Wörth

Für die Durchführung des Umzuges in Wörth wurde von der Stadtverwaltung Wörth die Erlaubnis erteilt, hierfür den öffentlichen Verkehrsraum in Anspruch zu nehmen.

Die Stadt Wörth wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens auf die Sicherheit von Zuschauern und Umzugsteilnehmern achten und Kontrollen durchführen.

Um einen gesicherten Ablauf zu gewährleisten, sind die nachfolgenden Regelungen zu beachten:

1. Aufstellungsraum

Die Aufstellung des Zuges, Ort und Zeit, erfolgt wie in den jährlichen Ausschreibungen zum Umzug festgelegt. Die Reihenfolge der Zugnummern ist unbedingt einzuhalten.

Der Aufstellungsplatz ist sauber zu hinterlassen.

Während der Aufstellung wird um angemessene Lautstärke bei den Beschallungsanlagen gebeten.

Den Anweisungen vom Veranstalter, Ordnungsbehörden und Ordnungsdienst ist Folge zu leisten.

2. Umzugsbeginn

Der Umzug beginnt wie in den jährlichen Ausschreibungen zum Umzug festgelegt.

Die Umzugsstrecke entnehmen Sie dem aktuellen Plan auf unserer Homepage.

Die Auflösung des Umzuges erfolgt an der gekennzeichneten Stelle, ab der Auflösung ist die Musikanlage auszuschalten.

Abgestellte Fahrzeuge haben diesen Bereich bis spätestens 18.00 Uhr zu verlassen.

3. Umzugswagen und Verhalten der Umzugsteilnehmer

Bei der Durchführung des Umzuges sind die allgemeinen verkehrsrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Auf die Belange der Anlieger ist Rücksicht zu nehmen.

Alle eingesetzten Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen entsprechend § 16 StVZO zum Verkehr zugelassen sein. Die Fahrzeugscheine oder die Betriebserlaubnisbescheinigungen sind mitzuführen. Die Kraftfahrzeugführer müssen die erforderliche Fahrerlaubnis besitzen. Der Führerschein (§ 4 FeV) mitzuführen.

Die Beförderung von Personen auf der Zu- und Abfahrt ist nicht zulässig. Während des Umzuges gelten grundsätzlich die Regelungen des § 21 STVO. Danach ist es verboten, Personen auf Zugmaschinen ohne geeignete Sitzgelegenheiten mitzunehmen.

Fahrzeuge mit roten Kennzeichen dürfen nicht am Umzug teilnehmen.

Die Umzugswagen dürfen eine Gesamthöhe von 4,00 m sowie eine Gesamtbreite von 2,50 m nicht überschreiten. Bei den eingesetzten Fahrzeugen darf das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden. Die Fahrzeuge dürfen während des Umzuges nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.

Die Aufbauten müssen verkehrssicher sein und Windlasten standhalten.

Beim Befördern von Personen auf der Ladefläche der Umzugswagen müssen Personen durch eine mindestens 100 cm hohe und stabile Brustwehr gegen Herabfallen geschützt sein. (Brüstung und Geländer bei sitzenden Personen mindestens 80 cm)

Die Umzugswagen sind so zu verkleiden, dass niemand unter die Räder kriechen kann, d.h. die Verkleidungen sind bis mindestens 30 cm über Bodenhöhe herunter zu führen. Umzugswagen, die den vorgenannten Bestimmungen nicht entsprechen, können von der Polizei oder anderen Ordnungskräften (Ordnungsbehörde, usw.) aus dem Umzug entfernt werden.

Für die Fahrer von Zugmaschinen und sonstigen Fahrzeugen gilt vor und während des Umzuges ein absolutes Alkoholverbot.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der Umzug nicht abreißt und ein gleichmäßiger Abstand zwischen den Umzugswagen bzw. Umzugsgruppen eingehalten wird.

Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen nur in Betrieb gesetzt werden, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind. Hierzu gibt es für Brauchtumsveranstaltungen Ausnahmen.

Als Ausnahmen können gelten:

Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind nach § 3 Abs. 1 Satz der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenommen, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (Karneval) verwendet werden. Dies gilt nur,

wenn für jede eingesetzte **Zugmaschine** ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist. Hierzu ist ein Kurzzeichen nach § 16 FZV zu verwenden. Eine Ausnahme hierzu wird gemäß § 47 FZV allgemein erteilt. In dem Nachweis nach § 16 FZV muss bescheinigt sein, dass der Versicherungsschutz sich auch auf die Teilnahme an diesen Veranstaltungen erstreckt oder dass der Veranstalter im Rahmen der Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVZO eine entsprechende Versicherung auch für diese Fahrzeuge nachweist

wenn nach § 1 Abs. 4 der 2. StVR-Ausnahme-VO für jedes der eingesetzten Fahrzeuge (**Anhänger**) eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung abgeschlossen ist, die die Haftung für Schäden beim Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der Brauchtumsveranstaltung abdeckt. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung des Veranstalters für diese Fahrzeuge ist ebenso ausreichend.

Die Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicherem Zustand befinden. Gegebenenfalls ist ein Nachweis durch eine Überprüfung im Umfang einer Hauptuntersuchung nach Anlage VIIIa zu § 29 StVZO zu fordern.

Beim Einsatz von Fahrzeugen auf Brauchtumsveranstaltungen – nicht jedoch bei An- und Abfahrten -, die auf Anhängern befördert werden, muss die Ladefläche eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen. Die Aufbauten müssen sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sein.

4. Sicherheit

Die Kreuzungen und Einmündungen zu den Straßen des Umzugsverlaufes sind jeweils mit Sicherungsposten zu besetzen.

Ordner, die die Zugmaschinen begleiten -mindestens 4 Personen-, müssen Warnwesten tragen. Sie sind namentlich zu benennen. Der Vordruck ist bei der Aufstellung vorzulegen und muss beim Umzug mitgeführt werden.

Die für die Fahrzeuge eingeteilten Ordnungskräfte müssen beim jeweiligen Fahrzeug bleiben.

Der Umzug wird von der Freiwilligen Feuerwehr Wörth durch ein Voraus- und ein Schlussfahrzeug unterstützt.

5. Versicherung

Von dem Veranstalter wurde für den Faschingsumzug eine Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen. Im Rahmen dieser Haftpflichtversicherung besteht ein pauschaler Versicherungsschutz. Dieser gilt nur für aktive Umzugsmitwirkende gegenüber Dritten (Zuschauern) von der Aufstellung bis zur Auflösung des Umzuges.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Fahrzeuge rechtzeitig beim Veranstalter gemeldet sind und die Erfordernisse über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz von Brauchtumsveranstaltungen eingehalten werden.

6. Verantwortlichkeit

Jede Gruppe ist für sich selbst verantwortlich. Gruppen, die durch ihre Aufmachung, ihre Darstellung oder bestimmter Mängel - Verhalten (u.a. alkoholisierte Zugbegleiter) zu Beanstandungen Anlass geben, werden ausgeschlossen. Der im Anmeldeformular aufgeführte Verantwortliche der Umzugsgruppe muss bei der Umzugsgruppe während des Umzuges anwesend sein.

Für Schäden, die durch Umzugsteilnehmer verursacht werden, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

7. Ausschank und Alkohol

Das Mitführen und der Genuss von hochprozentigen alkoholischen Getränken auf den Wagen sind verboten. An Jugendliche unter 16 Jahren darf kein Alkohol ausgegeben werden

(§ 9 Abs. 1 Jugendschutzgesetz).

Branntwein und branntweinhaltige Getränke und Lebensmittel dürfen an Kinder und Jugendliche nicht abgegeben werden.

8. Lärmschutz

Bei der Beschallung der Gruppen und Fahrzeuge mit Musik sind die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes (max. 60 db (A) im Tagesmittel (Spitzen nicht über 90 dB (A)) einzuhalten. Lautsprecher sind nach **vorn** oder nach **hinten** auszurichten.

Der Veranstalter behält sich bei Nichteinhaltung der Spitzenwerte vor, die jeweilige Gruppe nicht zum Umzug zuzulassen, bzw. während des Umzuges auszuschließen.

9. Sonstiges

Die Verunreinigungen der Straße mit Reklame, Stroh, Häcksel, Müll, Flaschen oder ähnlichem, sowie Konfetti oder Konfettistreifen ist verboten. Bei Nichtbeachtung kann der Verursacher in Regress genommen werden.

Zugbeobachter werden die Einhaltung der gesamten Vereinbarung feststellen und entsprechend (Verweis / Ausschluss) handeln.

Teilnehmer, die durch Verstöße gegen Anstandsregeln oder durch ihr Verhalten den Umzug beeinträchtigen oder gegen die Regelungen verstoßen, können unmittelbar vom Umzug ausgeschlossen werden.

Der Einsatz von Signalhörnern ist verboten.

Das Verspritzen von Flüssigkeiten mit Ölbestandteilen, der Einsatz von Sägemehl, Computerschnitzel und Reißwolfschnitzel ist untersagt.

Die Umzugsordnung ist Bestandteil der Anmeldung. Mit der unterschriebenen Anmeldung und der Zahlung des Teilnehmerbetrages werden die Bestimmungen als bindend angesehen. Der Teilnehmer verpflichtet sich, die Regelungen einzuhalten.

Änderungen aus polizei- oder ordnungsrechtlichen Gründen können noch erfolgen.

Diese Änderungen werden mitgeteilt und sind danach gültig.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor die Größe des Umzugs sowie einzelner Gruppen zu beschränken.

Wörth, 2018

Altrhein-Narren Wörth